

Berlin, 13.10.2013

URTEIL

In der Sache

Piratenpartei Deutschland, Landesverband Berlin

[Antragstellerin]

./.
[Name des Antragsgegners]

[Antragsgegner]

hat das Landesschiedsgericht durch die Richter Daniela Berger, Rebecca Cotton, Lür Waldmann, Ralf Gerlich und Felix Just in der schriftlichen Verhandlung wie folgt entschieden:

Dem Antrag auf Parteiausschluss wird stattgegeben, der Antragsgegner wird aus der Piratenpartei Deutschland ausgeschlossen.

Zum Sachverhalt:

Die Antragstellerin beantragt, den Antragsgegner aus der Piratenpartei Deutschland auszuschliessen.

Sie führt aus, dass der Antragsgegner Mitglied von ProKöln e.V. ist, und dass er die politischen Positionen dieses Vereins in der Öffentlichkeit vertritt.

Sie weist darauf hin, dass der Antragsgegner in solchen Situationen offen zu Schau stellt, dass er gleichzeitig Mitglied von ProKöln und der Piratenpartei Deutschland ist.

Weiterhin behauptete er, dass es politische Gemeinsamkeiten zwischen ProKöln und der Piratenpartei Deutschland gäbe.

Die Antragstellerin verweist auf § 2 Abs.3 Satz 2 der Bundessatzung der Piratenpartei sowie auf § 2 Abs.4 Satz 2 der Landessatzung Berlin. Beide Satzungsabschnitte legen fest, dass eine gleichzeitige Mitgliedschaft in einer Organisation, deren Zielsetzung den Zielen der Piratenpartei bzw des Landesverbandes Berlin widerspricht, nicht zulässig ist.

Ausserdem habe der Antragsgegner die Piratenpartei auf einer Demonstration öffentlich als "Kinderfickerpartei" bezeichnet.

Dazu wird in einer Mail des vom Antragsteller benannten Zeugen C ausgeführt:

Am Samstag, den 24.08.2013, war ich Zeuge der beiden Kundgebungen von "PRO Deutschland" im hessischen Kassel. Dort demonstrierte die Gruppe um [Antragsgegner] vor zwei Moscheen vorsetzlich [sic] gegen "Salafisten".

[Antragsgegner] kritisierte in seiner Rede den Plan eines Baus eines jüdischen Museums in Köln, stellte diesen als "sinnlos" dar und verspottete die Pläne. Vor dem Hintergrund des Holocausts und dem in der Geschichte einmaligen, faschistischen industriellen Massenmord an Millionen von Jüdinnen und Juden durch das nationalsozialistische Regime in Deutschland, ist so eine Aussage relativierend, verhöhnt die Opfer und ist geschichtsvergessen.

Pflugstr. 9a
10115 Berlin

Telefon +49 30 6098 2288 0
E-Mail schiedsgericht@
berlin.piratenpartei.de
Internet berlin.piratenpartei.de

Landesschiedsgericht
Daniela Berger
Vorsitzende

Rebecca Cotton
Schiedsrichterin

Ralf Gerlich
Schiedsrichter

Lür Waldmann
Schiedsrichter

Felix Just
Schiedsrichter



Zudem bezeichnete [Antragsgegner] die Piratenpartei in einer Rede als "Kinderfickerpartei", was eine nicht hinnehmbare Diffamierung, Falschbehauptung, Beleidigung und Hetze gegen die Partei darstellt.

Die Antragstellerin belegt den schweren Schaden, der der Piratenpartei Deutschland entstanden ist, durch diverse Veröffentlichungen des Antragsgegners.

So behauptet der Antragsgegner auf Veranstaltungen von ProKöln bzw. ProNRW, dass es Gemeinsamkeiten zwischen ProKöln bzw. ProNRW und der Piratenpartei Deutschland gebe, für die er sich einsetzen wolle und stellt damit öffentlich die beiden Vereinigungen auf eine Stufe.

Beweis:

Website von ProKöln -

[URL I]

Der Antragsgegner äussert sich in Artikeln explizit abfällig über die Piratenpartei.

Beweisantritte der Antragstellerin aus der Antragschrift:

Beweis:

Kölner Stadtanzeiger vom 1. März 2013 -

[URL II]

Kölnische Rundschau vom 1. März 2013 -

[URL III]

Köln Nachrichten vom 1. März 2013 -

[URL IV]

taz vom 13. März 2013 -

[URL V]

Der Antragsgegner hat sich trotz mehrmaliger Aufforderung nicht zu den Sachverhalten geäußert.

Entscheidungsgründe:

1. Der Antrag ist zulässig.

Der Antragsgegner ist Mitglied des Landesverbandes Berlin der Piratenpartei Deutschland.

Daher ist das LSG Berlin nach § 6 Abs. 4 SGO erstinstanzlich zuständig.

Die Antragstellerin ist gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 der Bundessatzung antragsbefugt.

2. Der Antrag ist begründet.

Das Gericht sieht es nach den Ausführungen der Antragstellerin als erwiesen an, dass die politischen Ziele von ProKöln und ProNRW insbesondere in Bezug auf die Asyl-Politik denen der Piratenpartei Deutschland diametral entgegenstehen.

Daher ist eine Mitgliedschaft in einer dieser Organisationen gemäß § 2 Abs.3 Satz 2 Bundessatzung und § 2 Abs.4 Satz 2 der Landessatzung Berlin nicht mit einer gleichzeitigen Mitgliedschaft in der Piratenpartei Deutschland vereinbar. Somit liegt ein erheblicher Verstoß gegen die Grundsätze der Piratenpartei Deutschland vor.

Nun muss - zusätzlich zu dem Verstoß gegen die Grundsätze - der Partei gemäß §10 Absatz 4 PartG auch ein schwerer Schaden entstanden sein, um einen Parteiausschluss zu rechtfertigen.

Das Gericht ist der Ansicht, dass die vorliegenden Presseauszüge einen solchen Schaden hinreichend belegen.

Im Allgemeinen ist das Erzeugen von "schlechter Presse" nicht notwendigerweise ein Grund für einen Parteiausschluss, da ein Parteimitglied oftmals den Tenor eines Artikels nicht beeinflussen kann.

Der Antragsgegner äussert sich jedoch in diesen Artikeln explizit abfällig über die Piratenpartei und / oder rückt sie in die politische Nähe von ProKöln / ProNRW. Diese Aussagen müssen für Aussenstehende ein besonderes Gewicht haben, da der Antragsgegner als ehemaliger Pressesprecher des KV Köln aktiv war.

Durch den öffentlichkeitswirksamen Beitritt des Antragsgegners zu ProKöln, das öffentliche Auftreten als Doppelmitglied und das öffentliche Vertreten der Positionen von ProNRW bzw. ProKöln ist der Piratenpartei Deutschland ein schwerer Schaden entstanden.

Dieser äußert sich vor allem in der negativen Öffentlichkeitswirkung und dem Verlust von Glaubwürdigkeit und Ansehen der Piratenpartei Deutschland, den die Medienberichte über das Verhalten des Antragsgegners und das Verhalten des Antragsgegners selbst nach sich gezogen haben. Dies belegen die Beweisantritte der Antragstellerin aus der Antragschrift.

Somit hat der Antragsgegner erheblich gegen die Grundsätze der Piratenpartei Deutschland

verstoßen und ihr damit schweren Schaden zugefügt

3. Der Antrag ist angemessen.

Der Parteiausschluss ist die *ultima ratio* der parteiinternen Ordnungsmassnahmen, daher muss sorgfältig abgewogen werden, ob diese einschneidende Massnahme angemessen ist.

Das Gericht ist nicht der Auffassung, dass damit zu rechnen ist, dass der Antragsgegner sein parteischädigendes Verhalten in Zukunft unterlässt.

Bereits am 01.03.2013 hat sich der KV Köln unter detaillierter Angabe von Gründen von dem Verhalten des Antragsgegners distanziert[1]. Dennoch hat der Antragsgegner dieses Verhalten nicht eingestellt.

Auch die Tatsache, dass der Antragsgegner in keinster Weise auf mehrere Versuche der Kontaktaufnahme durch das LSG Berlin reagiert hat, wertet das Gericht als Hinweis, dass er nicht an seiner innerparteilichen Rehabilitation interessiert ist.

Daher betrachtet das Gericht den Parteiausschluss als angemessen.

[1]

[URL VI]

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann gemäß §8(6) SGO binnen 14 Tagen Beschwerde beim nächsthöheren Schiedsgericht eingelegt werden.

Daniela Berger
Vorsitzende, Landesschiedsgericht Berlin